

Informationsblatt

Haftpflicht- und Unfallversicherungsschutz der freiwillig Engagierten bei der Stadt Oberhausen und ihren Gesellschaften

Haftpflichtversicherung

Ehrenamtliche, die für die Stadt Oberhausen oder ihre Gesellschaften tätig sind und einem Dritten einen Schaden bei der Tätigkeit zufügen, genießen Haftpflichtdeckungsschutz über den *Kommunalen Schadenausgleich (KSA)*. Der Deckungsschutz umfasst alle Haftpflichtansprüche aufgrund gesetzlicher Vorschrift in unbegrenzter Höhe.

Voraussetzung für die Gewährung von Haftpflichtdeckungsschutz ist, dass die Ehrenamtlichen im Interesse der Kommunalverwaltung oder ihrer Gesellschaften tätig werden. Davon ist auszugehen, wenn sie wie Beschäftigte der Kommunalverwaltung oder ihrer Gesellschaften nach Vorgabe und im Interesse des Auftraggebers, sozusagen als „verlängerter Arm“, tätig werden und ihre Arbeitsleistung von Dritten der Stadt Oberhausen oder ihren Gesellschaften zugerechnet wird.

Im Schadensfall wenden sich Ehrenamtliche an ihre Ansprechpartnerin oder ihren Ansprechpartner bei der Stadt Oberhausen oder ihren Gesellschaften. Diese wiederum können sich an den Bereich Recht der Stadt Oberhausen wenden.

Bsp.: Spielplatzpaten und -patinnen, ehrenamtliche Schulbibliothekare und Schulbibliothekarinnen, Grünflächenpaten und -patinnen, ehrenamtliche Vorleser oder Vorleserinnen im Kindergarten...

Sonderfall Schule

Bei der ehrenamtlichen Tätigkeit an Schulen, ist zu unterscheiden für wen der Ehrenamtliche tätig wird. Es kommen bis zu vier unterschiedliche Arbeitgeber der Ehrenamtlichen in Betracht:

1. Das Land Nordrhein-Westfalen, wenn Ehrenamtliche wie Lehrpersonal tätig werden bzw. diese unterstützen, z.B.: bei der Hausaufgabenbetreuung vormittags. Im Schadensfall ist die Bezirksregierung Düsseldorf zuständig.
2. Die Stadt Oberhausen, wenn Ehrenamtliche im Schulsekretariat oder der Schulbibliothek und damit wie städtische Beschäftigte tätig werden. In diesem Fall erfolgt der Schadenausgleich über die Stadt Oberhausen, Bereich Recht.
3. Die OGM, wenn Ehrenamtliche z.B.: Hausmeistertätigkeiten durchführen. Auch in diesem Fall ist die Stadt Oberhausen, Bereich Recht, zuständig.
4. Der Träger des Offenen Ganztages, wenn Ehrenamtliche bei der Betreuung mithelfen. In diesem Fall ist der Ehrenamtliche über die Versicherung des Trägers des Offenen Ganztages abgesichert.

Unfallversicherung

Ehrenamtliche und bürgerschaftlich Engagierte in Nordrhein-Westfalen sind in den meisten Fällen über die *Unfallkasse Nordrhein-Westfalen* gesetzlich unfallversichert. Dieser Versicherungsschutz liegt in der Regel per Gesetz oder Satzung vor. In beiden Fällen greift die Versicherung automatisch, d.h. es ist keine Anmeldung erforderlich. Im Schadensfall meldet der Versicherte diesen einfach an die Unfallkasse Nordrhein-Westfalen.

Per Gesetz sind ehrenamtlich Tätige gesetzlich unfallversichert bei Gebietskörperschaften (u.a. Kommunen), bei Einrichtungen des Schul- und Bildungswesens oder sonstigen öffentlich-rechtliche Einrichtungen auf kommunaler oder Landesebene (§ 2 Abs. 1 Nr. 10a SGB VII).

Voraussetzungen an eine ehrenamtliche Tätigkeit im Sinne der gesetzlichen Unfallversicherung sind:

- Unentgeltlichkeit (Aufwandsentschädigungen sind hiermit nicht gemeint),
- Freiwilligkeit (kein Dienst- oder Arbeitsvertrag),
- Erfüllung einer Aufgabe einer öffentlich-rechtlichen Institution (Amt).

Beispiele: Mandatsträger im Stadtrat, Klassenpflegschaftsvorsitzende, Elternbeiräte.

Gesetzlich versichert sind aber auch Personen, die ehrenamtlich für Vereine oder andere privatrechtliche Organisationen tätig werden, die im Auftrag oder mit Zustimmung der Kommune öffentliche Aufgaben wahrnehmen, Bsp.: Heimat- und Kulturvereine.

Auch per Gesetz sind Bürgerinnen und Bürger gesetzlich unfallversichert, die zwar nicht im o.g. Sinne ehrenamtlich tätig werden, jedoch wie ein Beschäftigter einer Kommune bzw. des Landes Nordrhein-Westfalen unentgeltlich und freiwillig tätig werden.

Beispiel: Ein Ehrenamtlicher übernimmt die Patenschaft für einen städtischen Spielplatz.

Erfüllt eine Person die Voraussetzung des Versicherungsschutzes nicht per Gesetz, kann unter Umständen per § 5 der Satzung der Unfallkasse Nordrhein-Westfalen Unfallversicherungsschutz vorliegen. Hierfür wird Versicherungsschutz nur im Einzelfall zugesichert. Weitere Informationen finden Sie auf <http://www.unfallkasse-nrw.de> oder auf Anfrage bei der Unfallkasse NW:

Unfallkasse Nordrhein-Westfalen Regionaldirektion Rheinland

Heyestr. 99

40625 Düsseldorf

Tel. 0211 2808-0

Fax 0211 2808-119

E-Mail rheinland@unfallkasse-nrw.de

Das Land Nordrhein-Westfalen hat darüber hinaus für die ehrenamtlich Tätigen eine private Unfallversicherung abgeschlossen. Dieser Versicherungsschutz greift, wenn die Voraussetzungen für den Versicherungsschutz in der gesetzlichen Unfallversicherung nicht erfüllt sind oder die Leistungen der gesetzlichen Unfallversicherung geringer ausfallen als die Leistungen aus der privaten Versicherung. Die Leistungen der Landesversicherung werden neben den Leistungen einer privaten Unfallversicherung eines Engagierten erbracht! Mehr Informationen finden Sie auf <http://www.engagiert.in.nrw.de/service/versicherungsschutz/index.php>

Im Zweifelsfall ist der Versicherungsschutz immer bei den Versicherungen abzuklären. Die Angaben aus diesem Informationsblatt wurden ohne Gewähr und mit freundlicher Unterstützung der Stadt Oberhausen/ Bereich Recht sowie der Unfallkasse Nordrhein-Westfalen zusammengestellt von der Stadt Oberhausen/ Büro für Chancengleichheit, Tel.: 0208 825 8111, ehrenamt@oberhausen.de.

